

An das
Bundesministerium für
Bildung, Wissenschaft und Forschung
Minoritenplatz 5
1010 Wien

Mit E-Mail:
legistik-wissenschaft@bmbwf.gv.at

BMJ - Kompetenzstelle GDSR (Geschäftsstelle des
Datenschutrates)

dsr@bmi.gv.at
+43 1 52152 2918
Museumstraße 7, 1070 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte
unter Anführung der Geschäftszahl an
dsr@bmi.gv.at zu richten.

Geschäftszahl: 2022-0.116.127

GZ des Begutachtungsentwurfes:
2021-0.841.636

**Entwurf einer Universitäts- und Hochschulstatistik- und Bildungs-
dokumentationsverordnung – UHSBV und Verordnung, mit der die
Studienbeitragsverordnung – StubeiV geändert wird;
Stellungnahme des Datenschutrates**

Der Datenschutrat hat in seiner 265. Sitzung am 15. Februar 2022 einstimmig beschlossen,
zu der im Betreff genannten Thematik folgende Stellungnahme abzugeben:

I. Materialien zum Entwurf

- 1 Durch BGBl. I Nr. 20/2021 wurde laut den Erläuterungen das Bundesgesetz über die Dokumentation im Bildungswesen (Bildungsdokumentationsgesetz 2020 – BilDokG 2020) verlautbart, welches das Bundesgesetz über die Dokumentation im Bildungswesen – Bildungsdokumentationsgesetz, BGBl. I Nr. 12/2002, ersetzt hat. Vor allem diese Änderung hätte die vorliegende Neuverlautbarung der Universitäts- und Hochschulstatistik- und Bildungsdokumentationsverordnung – UHSBV notwendig gemacht.
- 2 Erste wichtige Elemente der letzten Änderungen des Universitätsgesetzes 2002 – UG, des Hochschulgesetzes 2005 – HG, des Fachhochschulgesetzes – FHG und des Privathochschulgesetzes – PrivHG wurden laut den Erläuterungen berücksichtigt.

II. Inhaltliche Bemerkungen

Zu Art. 1 (Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung über die Übermittlung von Daten, die Führung von Evidenzen, die Codierung und die Statistischen Auswertungen und Verarbeitungen von Universitäten, Pädagogischen Hochschulen, Fachhochschulen und Privathochschulen (Universitäts- und Hochschulstatistik- und Bildungsdokumentationsverordnung – UHSBV)):

A. Grundsätzliches

- 3 1. Der Verordnungsentwurf stützt sich auf eine Vielzahl von Gesetzesbestimmungen.
- 4 Es wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass eine Verarbeitung von personenbezogenen Daten bereits aus dem Gesetz „vorhersehbar“ sein muss, um in einer Verordnung angeordnet werden zu können. Diesbezüglich wird auf die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes zur Ermächtigungsnorm iSd § 1 Abs. 2 DSG hingewiesen, welche ausreichend präzise, also für jedermann vorhersehbar, bezeichnen muss, unter welchen Voraussetzungen die Ermittlung bzw. die Verarbeitung der Daten für die Wahrnehmung konkreter Verwaltungsaufgaben zulässig ist (VfSlg. 18.146/2007; 16.369/2001; zuletzt Erkenntnis vom 11.12.2019, G 72-74/2019 ua., Rz 64 ff).
- 5 Aufgrund der großen Anzahl der geregelten Datenverarbeitungen im Verordnungsentwurf kann vom Datenschutzrat jedoch nicht geprüft werden, ob diese jeweils aus einer der bezeichneten gesetzlichen Rechtsgrundlagen entsprechend der zit. Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes vorhersehbar sind. Der Datenschutzrat geht daher davon aus, dass die Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorgaben und der zit. Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes vom zuständigen Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung jeweils im Detail geprüft wird.
- 6 2. Weiters wird idZ angemerkt, dass sich der Verordnungsentwurf ua. auf die §§ 4 und 8 des Bundesstatistikgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 163/1999, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 32/2018, stützt.
- 7 Es wird angemerkt, dass sich der Verordnungsentwurf damit nicht auf die aktuelle Fassung des Bundesstatistikgesetzes 2000 (idF BGBl. I Nr. 205/2021) stützt.

- 8 Sofern noch mit der Erlassung der Verordnung auf die aktuelle Fassung des Bundesstatistikgesetzes 2000 (idF BGBl. I Nr. 205/2021) umgestellt wird, sollte geprüft werden, ob sich durch die Verordnung iVm dem Bundesstatistikgesetzes 2000 (idF BGBl. I Nr. 205/2021) künftig ein erweiterter Zugriff von Forschungseinrichtungen (etwa auch im Wege eines Fernzugriffes) auf bestimmte aufgrund der Verordnung verarbeitete personenbezogene Daten natürlicher Personen ergibt.
- 9 3. Im Verordnungsentwurf ist die Verarbeitung von personenbezogenen Daten diverser Personen(kreise) (zB von Studierenden) geregelt. Auffällig erscheint dabei, dass mehrere Identifikatoren benutzt werden.
- 10 Es erscheint fraglich, weshalb diese Identifikatoren (zB in der Anlage 3 [zu § 18 Abs. 1] die Matrikelnummer, die Sozialversicherungsnummer bzw. das Ersatzkennzeichen, das bereichsspezifische Personenkennzeichen BF [bPK-BF] zusätzlich zum Namen und dem Geburtsdatum) benötigt werden. Diesbezüglich wird auf den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz gemäß § 1 Abs. 2 DSG sowie auf die Grundsätze der Zweckbindung und Datenminimierung gemäß Art. 5 DSGVO hingewiesen.
- 11 Zur (mehrfach im Entwurf vorgesehenen) Verwendung der Sozialversicherungsnummer weist der Datenschutzrat darauf hin, dass in Österreich E-Government-Lösungen entwickelt wurden, um die Sozialversicherungsnummer nicht als universelles „Personenkennzeichen“ für Bereiche zu verwenden, welche keinen Bezug zu den Sozialversicherungsagenden aufweisen. Genau zu diesem Zweck wurde das bereichsspezifische Personenkennzeichen (bPK) im E-Government-Gesetz (E-GovG) vorgesehen. Die Verwendung der Sozialversicherungsnummer als universelles „Personenkennzeichen“ widerspricht daher klar der E-Government-Strategie des Bundes (vgl. die Stellungnahme des Datenschutzrates zur Verwendung des bereichsspezifischen Personenkennzeichens in der Verwaltung und in aktuellen Regelungsvorhaben vom 17. November 2010, GZ BKA-817.416/0002-DSR/2010 ua.).
- 12 Vor dem Hintergrund der Umstellung von der Sozialversicherungsnummer auf das bPK im Bildungsbereich sollte – wie etwa auch in der Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung sowie der Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus zur Durchführung des Bildungsdokumentationsgesetzes 2020 (Bildungsdokumentationsverordnung 2021 – BilDokV 2021), BGBl. II Nr. 268/2021 – vorgesehen werden, dass die Sozialversicherungsnummer nur bis zur Ausstattung mit bPK verarbeitet werden darf.

- 13 4. Im Hinblick auf die Übermittlung von Daten an die Bundesanstalt „Statistik Österreich“ (zB gemäß § 14, § 16 Abs. 2 Z 2 lit. b und § 17) stellt sich die Frage, weshalb hierbei die Sozialversicherungsnummer und nicht ein (verschlüsseltes) vbPK-AS sowie ein vbPK-BF verwendet werden.
- 14 Gleiches ist grundsätzlich auch hinsichtlich der Übermittlung der „Datensatzkennung“ (verschlüsselte Sozialversicherungsnummer oder Universitätsbuchstabe, gefolgt von einer universitätseigenen Personalnummer gemäß § 14 Z 6 iVm der Anlage 9) anzumerken.
- 15 5. Die „Daten“ werden zum Teil „im Wege“ einer Einrichtung (zB „im Wege der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria“ gemäß § 16 Abs. 2 oder im Wege der Bundesanstalt „Statistik Österreich“ gemäß § 21 Abs. 3) oder „über“ eine Einrichtung (zB „über die Bundesrechenzentrum GmbH“ gemäß § 29 Abs. 1) übermittelt.
- 16 Es sollte in der Verordnung klar geregelt werden, ob die betreffenden Einrichtungen, über welche diese Daten übermittelt werden, als Auftragsverarbeiter gemäß Art. 4 Z 8 DSGVO tätig werden. Gleiches ist in Bezug auf den Datenverkehr mit der Bundesrechenzentrum GmbH gemäß § 18 Abs. 6 anzumerken.
- 17 6. Nach mehreren Bestimmungen (zB § 27 Abs. 2 und § 28) hat ein Organ dafür zu „sorgen“, dass alle Auskunftspflichtigen an der Erhebung teilnehmen. Es wäre in der Verordnung konkreter zu regeln, welche Maßnahmen das jeweilige Organ aufgrund dessen vorzunehmen hat.

B. Zum Entwurf (samt Anlagen)

Zu den §§ 2 und 13:

- 18 In § 2 Abs. 3 wird der Begriff „Daten“ definiert.
- 19 Aufgrund dieser Definition, welche sowohl personenbezogene Daten als auch „sonstige Informationen“ umfasst, ist aus dem Entwurf zT nicht klar ersichtlich, wann tatsächlich personenbezogene Daten verarbeitet werden (zB in § 13). Es sollte bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten auch die entsprechende datenschutzrechtliche Terminologie verwendet werden.
- 20 Allgemein wird darauf hingewiesen, dass das Zitat der DSGVO wie folgt lauten sollte: „Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der

Richtlinie 95/46/EG (DSGVO), ABl. Nr. L 119 vom 04.05.2016 S. 1, zuletzt berichtigt durch ABl. Nr. L 74 vom 04.03.2021 S. 35“.

Zu § 5:

- 21 Gemäß § 5 ist die Sperrung der Matrikelnummer der Bundesministerin oder dem Bundesminister und der Bundesrechenzentrum GmbH, sofern sie nicht von dieser veranlasst wurde, mitzuteilen. Es sollte in der Verordnung klargestellt werden, zu welchem Zweck diese Mitteilung erfolgt.

Zu § 8:

- 22 In § 8 Abs. 1 sollte geregelt werden, wem die Daten bekannt zu geben sind.

Zu § 13:

- 23 Gemäß § 13 Abs. 5 sind alle gemäß dieser Verordnung zur Anwendung kommenden Daten einer formalen und inhaltlichen Qualitätskontrolle durch die Bundesministerin oder den Bundesminister in Zusammenarbeit mit den postsekundären Bildungseinrichtungen zu unterziehen. Fehlerhafte Daten, die im Rahmen dieser Qualitätskontrollen von der Bundesministerin oder dem Bundesminister festgestellt wurden, sind vom zuständigen Organ der jeweiligen postsekundären Bildungseinrichtung unverzüglich zu beheben.
- 24 Es erscheint fraglich, ob die Zusammenarbeit gemäß § 13 Abs. 5 im Rahmen einer gemeinsamen Verantwortlichkeit für die Datenverarbeitung gemäß Art. 26 DSGVO vorgenommen wird, dies insbesondere auch vor dem Hintergrund des Behebens von fehlerhaften Daten gemäß § 13 Abs. 5 letzter Satz.

Zu den §§ 16, 18 und 20:

- 25 Zu den in § 16 vorgesehenen Datenübermittlungen sollte allgemein der Zweck der Übermittlungen ergänzt werden. Gleiches ist grundsätzlich zu den Übermittlungen nach den §§ 18 und 20 anzumerken.

Zu den §§ 23 und 24:

- 26 Hinsichtlich der in §§ 23 und 24 Abs. 1 vorgesehenen Datenübermittlungen stellt sich die Frage, was unter „qualitätsgesicherte[n]“ bzw. „nachgebesserte[n]“ Rohdaten zu verstehen ist.

Zu § 26:

- 27 Unklar erscheint, wie der in § 26 Abs. 4 vorgesehene Zugriff der Bundesanstalt „Statistik Österreich“ auf die in Z 1 bis 3 genannten Daten erfolgt. Die in dieser Bestimmung vorgesehene „geeignete technische Schnittstelle“ sollte näher geregelt werden.

Zu § 27:

- 28 Zur Übermittlung (Eintragung) der Sozialversicherungsnummer gemäß § 27 Abs. 2 wird auf die Ausführungen unter Pkt. II.A. (Grundsätzliches) verwiesen.

Zu § 28:

- 29 Fraglich erscheint, was eine „private“ E-Mail-Adresse gemäß § 28 konkret ist. Es sollte geprüft werden, ob das Wort „private“ idZ entfallen kann. Gleiches ist zur Verarbeitung der Datenart „E-Mail-Adresse (privat)“ in der Anlage 2 anzumerken.

Zu § 30:

- 30 In § 30 sollte klargestellt werden, was unter einer Übermittlung „im Wege der Evidenz gemäß § 14 BilDokG 2020“ zu verstehen ist.

Zu § 31:

- 31 Unklar erscheint, ob die gemäß § 31 Abs. 1 zu übermittelnden „Aufwandsdaten“ auch personenbezogene Daten enthalten.

Zu den Anlagen 2 und 7:

- 32 Fraglich erscheint, was unter der Datenart „vonnachPerskz“ bzw. „VonNachPersKZ“ zu verstehen ist.

Zur Anlage 9:

- 33 Hinsichtlich der Ausführungen zur Sozialversicherungsnummer sowie zur Datensatzkennung (verschlüsselte Sozialversicherungsnummer) in der Anlage 9 (Pkt. 3. Feldinhalt) wird auf die Anmerkungen unter Pkt. II.A. (Grundsätzliches) verwiesen.

Zur Anlage 10:

- 34 Es sollte geprüft werden, ob statt der „in Bezug auf die Person konstante Datensatzkennung“ (Personalnummer) ein bPK in der Anlage 10 verwendet werden kann.

Zur Anlage 14 (UHStat 1):

- 35 In der Anlage 14 (UHStat 1) sind ua. auch Fragen zum Geburtsjahr der Eltern und zum Staat, in welchem die Eltern geboren wurden, enthalten.
- 36 Es sollte geprüft werden, ob es sich bei diesen Daten um personenbezogene Daten gemäß Art. 9 Abs. 1 DSGVO (Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten) handelt, insbesondere ob aus diesen Daten unter bestimmten Umständen (bei bestimmten Staaten) eine ethnische Herkunft abgeleitet werden kann.

Zur Anlage 16:

- 37 Gemäß der Anlage 16, Pkt. 2.2.1., ist die „Eindeutigkeit des anonymen Personaldatensatzes [...] durch eine geeignete Datensatzkennung zu gewährleisten“. Soweit eine Eindeutigkeit eines Personaldatensatzes durch eine Datensatzkennung hergestellt wird, kann von einer „Anonymität“ wohl nicht mehr ausgegangen werden. Diese Daten wäre dann allenfalls „pseudonymisierte“ Daten. Dies sollte entsprechend geprüft und angepasst werden.

C. Zu den Materialien

Zur Wirkungsorientierten Folgenabschätzung:

- 38 Die vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung enthält keine Ausführungen zur Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß Art. 35 DSGVO. Es sollte – insbesondere auch vor dem Hintergrund der Anmerkungen zur Anlage 14 (UHStat 1) – (nochmals) geprüft werden, ob für die in der Verordnung vorgesehenen Datenverarbeitungen eine Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß Art. 35 DSGVO erforderlich ist.

Für den Datenschutzrat:

Der Vorsitzende

OFENAUER

16. Februar 2022

Elektronisch gefertigt